



**Département de la mobilité, du territoire et de l'environnement**

Service des bâtiments, monuments et archéologie  
Service de la mobilité  
Office de la construction du Rhône

**Département de la santé, des affaires sociales et de la culture**

Service de la culture

**Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt**

Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie  
Dienststelle für Mobilität  
Amt Rhonewasserbau

**Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur**

Dienststelle für Kultur

## Rapport

<b>Empfänger</b>	<b>Frau Staatsrätin Esther Waeber-Kalbermatten, Vorsteherin des DGSK</b> <b>Herr Staatsrat Jacques Melly, Vorsteher des DMRU</b>
<b>Verfasser</b>	Herren Tony Arborino, Chef des Kantonalen Amtes für Rhonewasserbau (KAR3); Jacques Cordonier, Chef der Dienststelle für Kultur (DG); Vincent Pellissier, Chef der Dienststelle für Mobilität (DM) et Philippe Venetz, Kantonsarchitekt
<b>Betrifft</b>	Kunst am Bau bei öffentlichen Bauten
<b>Datum</b>	4. November 2019

---

# Kunst am Bau bei öffentlichen Bauten

---

## 1. Mandat und Kontext

Nach dem gemeinsamen Bericht der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie, der Dienststellen für Mobilität und für Kultur vom 21. Januar 2019, hat der Staatsrat am 13. Februar 2019 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich aus dem Kantonsarchitekten, den Chefs der Dienststellen Mobilität und Kultur, und dem Chef des Kantonalen Amtes für Rhonewasserbau zusammensetzt, mit dem Auftrag:

- das Interesse zu evaluieren und die Modalitäten für eine Neudefinition des Umfangs und der Merkmale von Kunst am Bau bei öffentlichen Bauten (Gebäude und Tiefbau) zu entwickeln;
- rechtliche und ordnungsgerechte Änderungen vorzuschlagen, um die neuen Leitlinien umzusetzen;
- seine Schlussfolgerungen in Form eines Berichts und ausgearbeiteten Vorschlägen bis zum 30. Juni 2019 vorzulegen.

Mit diesem Bericht wird dieses Mandat mit Verspätung, aufgrund der Menge der zu leistenden Arbeit und der Schwierigkeit der Datumskoordination unter den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, erfüllt.

## 2. Erkenntnis

Wie in unserem Bericht vom 21. Januar dargelegt, würde die Erweiterung des Kreises der Bauten, die vom Projekt Kunst am Bau profitieren, es einerseits ermöglichen einen breiteren Kreis von Begünstigten zu unterstützen und andererseits die Präsenz der Kunst im öffentlichen Raum zu unterstützen und zu

stärken. Eine Ausweitung auf den Bereich des Hoch- und Tiefbaus würde die Kunst der gesamten Bevölkerung nahebringen und einen wichtigen Beitrag zur touristischen Attraktivität und zur Qualität des Lebensraums leisten.

In diesem Zusammenhang hat die Studie über die Handhabung von Kunst am Bau in anderen Kantonen wie Zürich, Bern, Waadt und Neuenburg gezeigt, dass die Gesetzesgrundlagen und Verordnungen im Wallis Anpassungen erfordern, um dieser neuen Ambition der Vereinheitlichung der Bezeichnung gerecht zu werden, insbesondere durch die Erweiterung der Definition ihres Anwendungsbereichs, um vornehmlich die Ausdehnung auf das Bauwesen sowie die Klärung ihrer Durchführungsbestimmungen zu ermöglichen.

Die Einführung vergleichbarer Änderungen in die Walliser Gesetzgebung wird es ermöglichen, alle betroffenen Bauten einzuschliessen. Sie würden eine gemeinsame Grundlage für die Tätigkeiten der Verwaltungseinheiten festlegen, deren Aufgabe es sein wird, sie entweder als Vertreter des öffentlichen Auftraggebers oder als Subventionsstelle (Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie, Dienststelle für Mobilität und Amt für Rhonewasserbau) oder als Dienststelle, die an ihrer Umsetzung mitwirkt (Dienststelle für Kultur) umzusetzen. Sie werden die Kontinuität mit den geltenden Rechtsvorschriften für öffentliche Gebäude gewährleisten, eine durch mehrere Beschlüsse des Grossen Rates eingeführte Praxis der Kunst am Bau bei Hoch- und Tiefbauarbeiten formalisieren und eine Ausweitung der Arbeiten im Rahmen der Rhonekorrektur ermöglichen.

### **3. Vorschlag**

Wir schlagen vor, die Gesetzesgrundlagen zu ändern, nämlich Artikel 15 des Kulturförderungsgesetzes vom 15. November 1996 und Artikel 11 des Reglements zur Kulturförderung vom 10. November 2010.

Unsere Vorschläge lauten wie folgt:

1. Standardisierung der Bezeichnung, um sie an die in den anderen Kantonen geltenden Praxis anzupassen: Der Begriff "Künstlerische Gestaltung von Gebäuden" wird in diesem Sinne nicht mehr verwendet. Wir schlagen vor, in den oben genannten Rechtsvorschriften den Begriff "Kunst am Bau" zu verwenden, der ihn in der Gesetzgebung, auf die wir uns gestützt haben, verwendet wird. Er spiegelt besser die Vielfalt der Bauten wider, die betroffen sind.
2. Um den Umfang von Kunst am Bau auf die Hoch- und Tiefbauarbeiten auszudehnen, schlagen wir vor, in den vorgenannten Gesetzen und Verordnungen den Begriff der "Gebäuden" in "Bauten" zu ändern und die Definition dieses Begriffs im Kulturförderungsgesetz, Artikel 15 Absatz 1, dahingehend zu präzisieren, dass er sowohl Gebäude als auch vom Staat geförderte Hoch- und Tiefbauarbeiten umfasst. Die zuständige Bauabteilung (Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie, Dienststelle für Mobilität und Kantonales Amt für Rhonewasserbau) wird in dem oben genannten Gesetz und Reglement als "zuständiger Dienst für die Projektleitung" bezeichnet.
3. Die Durchführungsbestimmungen für den Fall eines Kunst-am-Bau-Projektes festlegen. Dies bedeutet:
  - a) Beibehaltung der für die Gemeinden und den Kanton vorgesehenen Mindest- und Höchstsätze (0,5% - 2%) der Beteiligung, wie sie derzeit im Kulturförderungsgesetz, Artikel 15 Absatz 2, sowie in Artikel 11 des Reglements zur Kulturförderung, Absatz 3, festgelegt sind. Wie bisher legt der Auftraggeber den genauen Satz fest, den er bei der Aufstellung des Investitionsbudgets anzuwenden beabsichtigt, insbesondere hinsichtlich der Art der Baute.
  - b) Um einerseits die jüngsten und grössten Projekte (z.B. Spital Sitten) zu berücksichtigen und andererseits die Tatsache, dass die Budgets für Tiefbauarbeiten häufig höher sind als die für Gebäude, in Artikel 11 des Reglements zur Kulturförderung Absatz 3, eine Höchstgrenze von Fr. 750'000 für Kunstinstallation einführen.
  - c) Auf die vielfältigen Möglichkeiten an Kunst-am-Bau-Projekte hinweisen, indem man auf ihren Bezug zur Baute besteht, in der sie stattfinden, um deren Aufgabenbereich und Bedeutung zu stärken.
  - d) Im Artikel 11 des Reglements zur Kulturförderung, Absatz 5, auf die Verpflichtung hinzuweisen, ein Verzeichnis der verschiedenen Kunst-am-Bau-Projekte zu führen.
  - e) Im Artikel 11 des Reglements zur Kulturförderung, Absatz 6, sind die Verfahren für den Fall eines kostengünstigeren Baus festzulegen.

- f) Im Projekt die kommunalen Bauten, die vom Staat subventioniert werden und Bauten von öffentlichem Nutzen gemäss Kulturförderungsgesetz, Artikel 15 Absatz 3 und in Artikel 11 des Reglements zur Kulturverordnung, Absatz 7, integrieren.
4. Diese Revision des Gesetzes und Reglements auf die Arbeiten der dritten Rhonekorrektur anwenden, indem sie präzisieren, dass
- a) die Arbeit der dritten Rhonekorrektur (antizipierte und prioritäre Massnahmen) durch diese gesetzlichen Bestimmungen betroffen ist;
  - b) die Kosten für die Kunst-am-Bau-Projekte sind Teil der Gesamtkosten von R3 im Sinne der GFinR3, obwohl sie zum jetzigen Zeitpunkt bei der Kostenschätzung nicht berücksichtigt wurden und wahrscheinlich nicht vom Bund subventioniert werden;
  - c) das KAR3 in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Kultur die Art der betroffenen Arbeiten sowie die Etappen und Schwellenwerte festlegt. Dringende Instandhaltungsarbeiten und / oder Massnahmen von geringer Bedeutung (gemäss kWBG) werden nicht von vornherein berücksichtigt, auch wenn sie die Schwelle von Fr. 500'000.-- überschreiten.

Darüber hinaus möchten wir ein Verfahren für die durch ein Kunst-am-Bau-Projekt betroffene Dienststelle vorschlagen. Dieses beschreibt die Verantwortlichkeiten jeder Person während des Projektes und dient als Grundlage für dessen Planung, Ausschreibung und Umsetzung. Es regelt auch die Zusammenarbeit zwischen den für das Projektmanagement zuständigen Stellen und der Dienststelle für Kultur. Schliesslich beschreibt es die Zusammensetzung der Jury in einem Kunst-am-Bau-Wettbewerb und die Rolle jedes Einzelnen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Philippe Venetz**  
Kantonsarchitekt

**Vincent Pellissier**  
Chef der Dienststelle  
für Mobilität

**Jacques Cordonier**  
Chef der Dienststelle  
für Kultur

**Tony Arborino**  
Chef des Kantonalen Amtes  
für Rhonewasserbau

Beilage: Staatsratsbeschluss vom 13. Februar 2019